

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

UVP-Vorprüfung gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) NRW und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung/Beregnung von Ackerflächen in Krefeld, Bruchweg, Gemarkung Fischeln, Flur 2, Flurstück 126
Antragsteller: Linzbach GbR, Haus Horr 1 in 41516 Grevenbroich

Der Antragsteller beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt 7.700 m³/a oberflächennahes Grundwasser aus dem vorhanden Feldbrunnen auf dem o.a. Grundstück zur Bewässerung von 8,5 ha Ackerflächen. Der vorhandene Brunnen wird bereits jahrelang zur Bewässerung/Beregnung von Ackerflächen benutzt.

Gemäß § 7 (2) UVPG ist in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 Spalte 2 (S) UVPG eine Standortbezogene Vorprüfung (Stufe 1 der Einzelfallprüfung nach § 7 (2) UVPG) beim Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger bis 100.000 m³ durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach Prüfung der Antragsunterlage und Örtlichkeiten ist eine standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls für das Vorhaben der beantragten GW-Entnahme von jährlich 7.700 m³ auf dem Grundstück in Krefeld, Gemarkung Fischeln, Flur 2, Flurstück 126 zu Bewässerungs-/Beregnungszwecken von 8, 5 ha große Ackerflächen (Flurstücke 126 und 141) erforderlich, da grundwasserabhängigen Ökosysteme im weiteren Umfeld vorhanden sind, sich aber außerhalb des zu erwartenden Entnahmegebietes bzw. im wirkamen rechnerischen Absenkungsbereich von ca. 40 -50 m im Bereich um den Brunnenstandort befinden. Die rechnerische Reichweite der Entnahme liegt bei ca. 167 m bei einer wassergefüllten Mächtigkeit von ca. 17 m.

Der Brunnen liegt im Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG (LSG-4605-009) – LSG Oberbruch/Grundend. Eine landschaftsrechtliche Befreiung für die Brunnennutzung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt. Die temporäre und geringe GW-Entnahme zur Beregnung der Ackerflächen insbesondere in den Sommermonaten widerspricht nicht den Zielen des Landschaftsschutzgebietes.

In einer Entfernung von ca. 150 m befindet sich nördlich und süd-westlich Fortlaufend das schutzwürdigen Biotope (BK-4605-005) –Eichenwald Bösinger Busch- und daran anschließend das schutzwürdige Biotop (BK-4605-006)- Bösinghovener Buschgraben, Südteil. In dieser südwestlichen Entfernung von ca. 120 m zum Brunnen liegt das oberflächennahe Stillgewässer (BT-4605-001-2007) –Teich westlich Bösinghoven- bei einer

Tiefe bis 3 m ohne direkte Grundwasseranbindung. Alle o.a. Biotope gehören zum Biotopverbund Oppumer und Bösinghovener Graben (VB/-4605-016). Sie liegen jedoch außerhalb des rechnerischen und grundwasserwirksamen Absenktrichters von ca. 40 -50 m der Grundwasserentnahme, so dass keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserleiter und der jeweiligen Biotope zu erwarten sind.

Zusätzliche, gleichzeitig betriebene Beregnungsbrunnen sind in diesem Gebiet bekannt und werden vom Antragsteller im Rahmen von weiteren Wasserrechten genutzt, haben aber aufgrund der Abstände zueinander keine kumulierende Wirkung.

Bei Umsetzung der seitens der Antragstellerin vorgesehenen Entnahmemengen und bei Einhaltung der im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, kulturelles Erbe sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da kein besonders empfindliches Gebiet gem. Anlage 3 Ziff. 2.3 UVPG betroffen ist. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) -<https://uvp-verbund.de/nw-> veröffentlicht.

Stadt Krefeld
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

Krefeld, den 23.09.2025

gez.
Weindorf